

93520/2-IX/3/95

MR DI. BAYER / 215

Kesselgesetz;  
Anwendung von Qualitätssicherungssystemen in Konformitätsbewertungsverfahren für Druckgeräte

**Information, RS 2**

An den

Herrn Landeshauptmann von Burgenland

Herrn Landeshauptmann von Kärnten

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

Herrn Landeshauptmann von Oberösterreich

Herrn Landeshauptmann von Salzburg

Herrn Landeshauptmann von Steiermark

Herrn Landeshauptmann von Tirol

Herrn Landeshauptmann von Vorarlberg

Herrn Landeshauptmann von Wien



Zum Zwecke der Harmonisierung sicherheitstechnischer Vorschriften für Druckgeräte (Dampfkessel, Druckbehälter und Rohrleitungen) wurde im Jahre 1993 von der Kommission dem EU-Rat ein Richtlinienentwurf über Druckgeräte vorgelegt (93/C246/01). Der Richtlinienentwurf enthält die für technische Richtlinien hinsichtlich Konformitätsbewertungsverfahren vorgesehenen Grundsätze. Diese gehen auf einen Beschluß des Rates über die in technischen Harmonisierungsrichtlinien zu verwendenden Module für die verschiedenen Phasen der Konformitätsbewertungsverfahren (93/465/EWG) zurück. Nach diesem System hat der Hersteller grundsätzlich die Möglichkeit, zwischen Modulen zu wählen, die eine Produktprüfung durch notifizierte Stellen (Prüfstellen) vorsehen und solchen, die ein entsprechendes zertifiziertes und überwacht Qualitätssicherungssystem des Herstellers verlangen und dem Hersteller die Produktprüfung überlassen. Der von der Kommission vorgelegte Richtlinienentwurf über Druckgeräte wird nunmehr in einer Ratsarbeitsgruppe verhandelt, um einen gemeinsamen Standpunkt zu definieren. Hierbei stehen in Abhängigkeit der Gefahrenpotentiale unterschiedlicher Druckgerätegruppen verschiedene Modulkombinationen in Diskussion. Ein voraussichtliches Ergebnis dieser Verhandlungen kann im einzelnen nicht vorhergesagt werden. Qualitätssicherungssysteme werden jedoch eine wichtige Rolle in den Konformitätsbewertungsverfahren spielen. Die Hersteller werden daher künftig die Möglichkeit haben, Prüfungen an Druckgeräten, die bisher Prüfstellen vorbehalten waren, selbst durchzuführen, sofern sie qualitätsgesicherte Module anwenden. In der künftigen Konkurrenzsituation wird daher für den Hersteller die Anwendung optimaler Modulkombinationen wesentliche Bedeutung gewinnen.

Nachdem für die Einrichtung und Anwendung von Qualitätssicherungssystemen ausreichend Zeit vorausgeplant werden muß, wären bereits vor Veröffentlichung der Richtlinie entsprechende Vorbereitungsarbeiten durchzuführen. Für Hersteller, die qualitätsgesicherte Module anwenden wollen, wären jedoch in einer Übergangsphase die Kosten sowohl für die Überwachung des QS-Systems als auch für die Durchführung von Produktprüfungen aufzubringen. In diesem Zusammenhang verweist das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten auf die Möglichkeiten des Kesselgesetzes, wonach den Herstellern unter den Randbedingungen des § 22 Abs. 1 die Durchführung von Erstprüfungen, Druck- und Dichtheitsprüfungen übertragen werden kann. Dies wird anlässlich der Umsetzung von Richtlinien in Form von Verordnungen erfolgen, kann aber im Vorgriff auf solche Regelungen bereits zum jetzigen Zeitpunkt in Form von Individualbescheiden des



Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten durchgeführt werden. Voraussetzungen hiezu ist ein Qualitätssicherungssystem, welches die Umsetzung der Sicherheitsziele und grundlegenden Anforderungen des Kesselgesetzes gewährleistet. Das Qualitätssicherungssystem muß, abhängig von den vorgesehenen Aufgaben, der jeweils entsprechenden ÖNORM EN ISO der Serie 9000 entsprechen. Die Umsetzung der Sicherheitsziele und grundlegenden Anforderungen des Kesselgesetzes muß von einer Erstprüfstelle bewertet werden. Spezifizierte Anforderungen werden in Abhängigkeit von Gefahrenpotential festzulegen sein.

Mit dem Hinweis auf die in § 22 Abs. 1 gegebenen Möglichkeiten zur Anwendung von Qualitätssicherungssystemen im Zusammenhang mit Konformitätsbewertungsverfahren soll es den Herstellern erleichtert werden, sich auf die sich abzeichnende Situation der europäischen Vorschriften rechtzeitig vorzubereiten.

Herr Landeshauptmann werden eingeladen, hiervon die im do. Wirkungsbereich mit den Kesselgesetz befaßten Behörden zu informieren. Weitere betroffene Stellen werden von hier aus direkt informiert.

Wien, am 13. Juni 1995  
Mit freundlichen Grüßen  
Für den Bundesminister:  
Dr. R. KÖGERLER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

